

und Eid synonym gebraucht werden. Aehnlich bestimmt die Lex in XLII, dass dem durch drei oder vier einwandsfreie Erfahrungszeugen überführten Verbrecher das Recht des Eides nicht zustehen solle. Es ist ein Zusammenhang zwischen beiden Bestimmungen unabweisbar¹. Aber der Zusammenhang ist kein zeitlich unmittelbarer, da die Zahl der Zeugen in jeder verschieden normiert ist. Die grössere Zahl der Decretio erklärt sich aus der Neuheit der Einrichtung, die geringere der Lex erscheint als spätere Herabsetzung. Auf einen zeitlichen Abstand zwischen Decretio und Lex weist also dieser Umstand hin. Nichts anderes ergiebt eine zweite Parallele. Das Edict von 614 proclamiert den Grundsatz, dass kein judex aus anderen Provinzen oder Gegenden entnommen werden solle, er solle bodenständig sein, um mit seinen Besitzungen für Amtsvergehen haften zu können. Was das Edict als Neuerung einschränkt, erscheint in der Lex als organischer Bestandtheil. Vom Herzoge wird, wie es scheint, der comes, nicht vom Könige ernannt, jedenfalls aber der 'provincia' Alamannien entnommen, denn er ist ein comes de plebe illa. Auch hier ist also kein unmittelbarer Zusammenhang der Lex mit der Reichsgesetzgebung, sondern sie wendet eine reichsgesetzliche Novelle als einen in alter Uebung befindlichen Satz des Volksrechtes an, ohne irgendwie auch nur in der Fassung auf die Quelle Bezug zu nehmen.

Dies wären diejenigen Momente, welche mir für die Herabsetzung der Entstehungszeit der Lex von strengerer Beweiskraft zu sein scheinen. Dass für eine solche auch noch die Stellung der Kirche in der Lex, der Gebrauch des Ausdruckes: vassus, der fränkische fredus von 60 solidi, die der Urkunde eingeräumte Rolle spricht, ist von anderer Seite bereits hervorgehoben worden. Was den letzten Punkt speciell betrifft, so bemerkte Zeumer² bereits, dass die Lex ein ausgebildetes Urkundenwesen voraussetze, während unsere ältesten alamannischen Urkunden nicht über das letzte Drittel des siebenten Jahrhunderts zurückgehen. Man wird sich hier nicht gut damit helfen können, wie man bei dem Missverhältnisse zwischen dem Kirchenrechte der Lex und den kirchlichen Zuständen Alamanniens im Anfange des siebenten Jahrhunderts gethan hat, eine für die Zukunft berechnete Wirkung der Lex anzunehmen. Eine derartige Vorschrift, wie die in XLIII. scheint auf die Gegenwart zu zielen. Vielleicht ist im Anschlusse an die Urkunde auch des Siegels Erwähnung zu thun. Nicht blos der Herzog, auch der Graf,

1) Wie man auch sonst über das Verhältniss von Reinigungseid und klägerischem Beweise im deutschen Rechte denken möge. 2) Im Neuen Archiv VIII, S. 486.